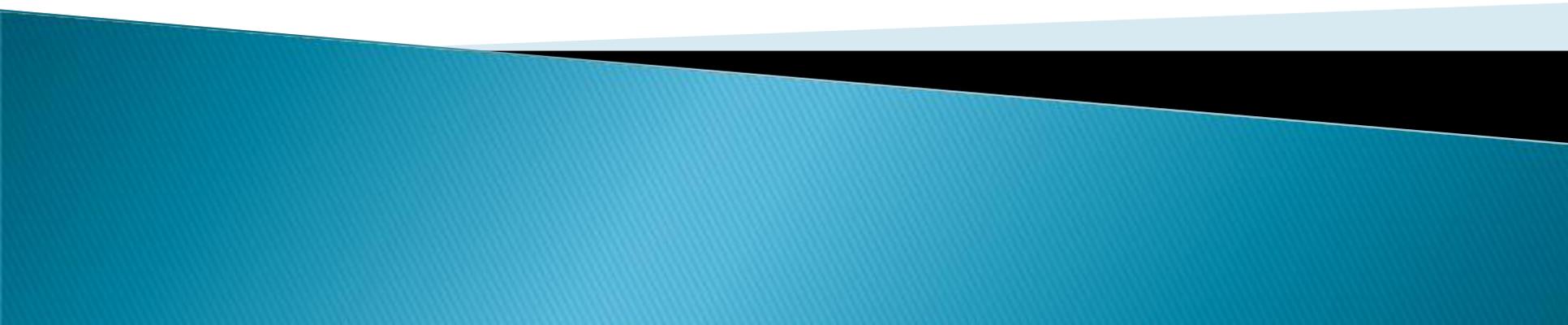


Standardisierte Insolvenzpläne für natürliche Personen

RiAG Dr. Daniel Blankenburg, Hannover



Einführung

- ▶ Relevanz der alternativen Beendigungsmöglichkeiten in der gerichtlichen Praxis
 - Planverfahren
 - Über 20 Verfahren seit dem 01.01.2014
 - 1 IK-Verfahren, mehrere Verfahren bei natürlichen Personen
 - Schuldbereinigungsplanverfahren
 - Keine statistische Auswertung
 - Schätzung: 2 - 3% den IK-Verfahren
 - Vorzeitige Restschuldbefreiung
 - Problem: Kosten auch bei Stundung berichtigt
 - Während des Verfahrens eher kritisch, vgl. Blankenburg, ZinsO 2014, 1360 ff.

Einführung

- ▶ Möglichkeit von standardisierten Insolvenzplänen?
 - Keine Insolvenzpläne durch Schuldnerberatungsstellen trotz entsprechender Schulungen
 - Insolvenzpläne können nur bei Sonderkonstellationen (z.B. Einmalzahlung) sinnvoll erstellt werden, da anderenfalls keine Annahmewahrscheinlichkeit durch die Gläubiger besteht
 - Im Folgenden wird kein Musterplan vorgestellt, sondern es werden die problematischen Stellen in Insolvenzplänen aufgezeigt

Insolvenzpläne in der Praxis

- ▶ Prüfungsumfang durch das Gericht
 - Prüfungsrelevante Bereiche
 - Allgemeine Struktur des Insolvenzplans
 - Zulässige Planbeteiligte
 - Gruppenbildung
 - Gleichbehandlung der Gläubiger
 - Plananlagen/Vergleichsrechnung

Insolvenzpläne in der Praxis

▶ Vergleichsrechnung

- Vergleichsrechnung ist das Herzstück des Plans
- BGH NZI 2015, 697, 700: Vorteile des Plans müssen nachvollziehbar dargelegt werden.
- Es sollte durch die Gerichte nur eine Prüfung vorgenommen werden, ob evidente Mängel vorliegen
- Bei natürlichen Personen besteht das Problem, auf welchem Endzeitpunkt für die Vergleichsrechnung abzustellen ist
- LG Hamburg ZInsO 2016, 47: Bei der Vergleichsrechnung sind auch voraussichtliche Gehaltssteigerungen mit einzubeziehen
- Deliktische Forderungen: ggfs. Berechnung für einen Zeitraum von 30 Jahren

Insolvenzpläne in der Praxis

▶ Vergleichsrechnung

- Antrag auf Versagung der RSB gestellt
 - Keine Berechnung für Forderung des Antragstellers ratsam, da anderenfalls die übrigen Gläubiger auch entsprechende Anträge stellen würden
 - Es sollte ein Topf gemäß § 251 Abs. 3 InsO gebildet werden

Insolvenzpläne in der Praxis

▶ Nachzügler/ Verschwiegene Gläubiger

- Grundsätze

- Unbekannt Gläubiger können ebenfalls nur noch die Quote geltend machen (§ 254b InsO)
 - BGH NZI 2015, 797; NZI 2016, 170: Gleiche Höhe wie Planbeteiligte
 - h.L. (z.B. Lüer/Streit, in: Uhlenbruck, § 254b Rdn. 6; Thies, in: HambKom, § 254b Rdn. 2): Fiktive Quote nach der vorhandenen Masse unter Berücksichtigung der Gläubigerforderung
 - Thies, in: HambKom, § 254b Rdn. 2: „Zuzugeben ist allerdings, dass dies (Anm.: die zuvor genannte Auffassung) vom Wortlaut des § 254b nicht gedeckt ist und zudem zu Berechnungsproblemen bei nachträglicher Geltendmachung von Forderungen durch mehrere Gläubiger führen würde.“
- Forderungen können jedoch nur ein Jahr nach Rechtskraft der Bestätigung geltend gemacht werden (§ 259b Abs. 2 InsO)

Insolvenzpläne in der Praxis

▶ Nachzügler/ Verschwiegene Gläubiger

- Folgen der Nichtzahlung
 - Gläubiger kann gemäß § 255 Abs. 1 InsO vorgehen, so dass die Quotenbeschränkung für ihn entfällt
 - Gläubiger kann ein neues Insolvenzverfahren beantragen, was zum Wiederaufleben sämtlicher Forderungen führt (§ 255 Abs. 2 InsO)
- Lösungsmöglichkeiten
 - Aufführung gemäß § 229 S. 3 InsO?
 - Bildung einer Gruppe für nicht berücksichtigte Gläubiger
 - Gläubigerquote könnte auf Null festgesetzt werden
 - h.M.: Gruppenbildung unzulässig

Insolvenzpläne in der Praxis

▶ Nachzügler/ Verschwiegene Gläubiger

○ Ausschlussklausel

- Möglich ist es, eine Ausschlussklausel bezüglich der Verteilung analog § 189 InsO in den Plan aufzunehmen (vgl. BGH NZI 2010, 734)
- **Achtung:** Damit ist nur die Teilung ausgeschlossen, nicht jedoch die Geltendmachung einer Quote nach Abschluss des Verfahrens (so klarstellend nunmehr BAG ZInsO 2016, 220, 222; häufig wird Klausel als allgemeine Ausschussfrist verstanden)
- Im Übrigen sind Präklusionsklauseln unzulässig (vgl. BGH NZI 2015, 697; vehement dagegen unter Berufung auf § 217 InsO Lür/Streit, in: Uhlenbruck, § 254b Rdn. 12 ff.)
- BGH, Beschluss vom 03.12.2015, IX ZA 32/14: Auch bei beantragter RSB ist Ausschlussklausel unwirksam

○ Bildung eines Topfes zur Absicherung der Erfüllbarkeit

Insolvenzpläne in der Praxis

▶ Besondere Gläubiger

- Drohender bzw. gestellter Versagungsantrag
 - Für Gläubiger wäre dann Vollstreckung 30 Jahre möglich
 - Keine 100% Befriedigung möglich
 - Ggfs. Ungleichbehandlung mit anderen Gläubigern
 - Praktisch würde Regelung dazu führen, dass sämtliche Gläubiger einen Antrag stellen würden
 - Lösungsmöglichkeit: Topfbildung/ Nichtaufführen der Problematik im Plan

Insolvenzpläne in der Praxis

▶ Besondere Gläubiger

- Forderungsanmeldung gemäß § 302 InsO
 - Für Gläubiger ist Vollstreckung 30 Jahre möglich
 - Bildung einer gesonderten Gruppe ist zulässig (AG Hannover, ZInsO 2015, 2385)
 - Problem: Stimmt eine Gruppe nicht zu, könnte einer Zustimmungsersetzung § 245 Abs. 2 Nr. 3 InsO entgegenstehen
 - Lösungsmöglichkeit: Topfbildung

Insolvenzpläne in der Praxis

▶ Kosten

- Kosten im Regelverfahren
 - § 53 InsO: Kosten müssen vorab befriedigt werden
 - Verteilung der Masse erfolgt erst danach
- Handhabung im Planverfahren
 - § 258 Abs. 2 InsO: Vor Aufhebung des Verfahrens sind Kosten zu berichtigen
 - Auszahlung erst dann, wenn Kosten berichtigt (§ 53 InsO gilt weiter)
 - Kostendeckung gesichert, da Schuldner bis zur Aufhebung keine Verfügungsbefugnis hat

Insolvenzpläne in der Praxis

▶ Kosten

- Fehlende Kostenregelung im Plan
 - Mai, Insolvenzplan: Sind Kosten des Verfahrens nicht gedeckt, ist Insolvenzplan gemäß § 231 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 InsO zurückzuweisen
 - Bestätigung ist jedoch nicht von der Kostenregelung abhängig, da diese nur die Aufhebung des Verfahrens ermöglichen soll
 - Zurückweisung nach § 250 Nr. 2 InsO nur, wenn Plan Regelung enthält, dass Kosten nachrangig zu befriedigen sind (offengelassen in BGH ZinsO 2011, 1064 Rdn. 12)

Insolvenzpläne in der Praxis

▶ Kosten

- Kostenstundung
 - Kosten sind auch dann zu befriedigen
 - Kostenstundung endet mit Aufhebung, § 4b InsO ist nicht möglich (BGH ZinsO 2011, 1064)
 - Keine Aufhebung der Kostenstundung erforderlich
- Abwicklung über Treuhandkonto des Schuldnervertreeters
 - Auszahlung steht Einschränkung der Verfügungsbefugnis nicht entgegen
 - Auszahlung könnte ohne Deckung der Kosten erfolgen
 - Sind Kosten nicht gedeckt, kann keine Aufhebung des Verfahrens erfolgen, so dass Insolvenzverwalter ggfs. Zahlungen gemäß § 131 Abs.1 Nr.1 InsO anfechten kann (Problem: Gläubigerbenachteiligung)

Insolvenzpläne in der Praxis

▶ Vollstreckbarkeit

- Plan muss gemäß § 257 Abs. 1 InsO iVm Tabelle vollstreckungs-fähigen Inhalt haben
- Bedeutung der Vollstreckbarkeit
 - Voraussetzung für die Vollstreckbarkeit, wenn der Schuldner nach der Aufhebung nicht zahlt
 - Nur wenn eine Vollstreckbarkeit gegeben ist, können die Gläubiger die Voraussetzungen für ein Wiederaufleben gemäß § 255 InsO herbeiführen
 - Besondere Bedeutung für Nachzügler

Insolvenzpläne in der Praxis

▶ Vollstreckbarkeit

- Besondere Bedeutung für Nachzügler
 - Über § 254b InsO wirkt der Verzicht der beteiligten Gläubiger auch gegenüber Nachzüglern
 - Folge: Die Forderung eines Nachzüglers besteht materiell nur noch insoweit, als sie nicht von dem Verzicht betroffen ist
 - Nach der Aufhebung des Verfahrens ist nur noch eine Leistungsklage möglich (Nicht mehr Feststellung der Forderung), so dass Forderung maximal bis zur Höhe des Verzichts eingeklagt werden kann (instruktiv BAG ZInsO 2016 220)
 - Zivilgericht muss die Höhe der Durchsetzbarkeit bestimmen, was nur gelingen kann, wenn der Plan hinreichend bestimmt und damit vollstreckbar ist

Insolvenzpläne in der Praxis

▶ Vollstreckbarkeit

- Unzureichende Formulierungen

- „Insolvenzgläubiger erhalten einheitlich auf ihre Forderungen eine Einmalzahlung in Höhe der Quote, die sich aus der Verteilung des nach Berichtigung der Kosten des Insolvenzverfahrens gemäß § 54 InsO verbleibenden Zahlbetrags von 15.500,- EUR zuzüglich des zu diesem Zeitpunkt auf dem Sonderkonto des Insolvenzverwalters vorhandenen Guthabens in Höhe von voraussichtlich 32.249,48 EUR auf alle festgestellten Forderungen ergibt. Da sich dieser Betrag erst nach der Bestätigung des Insolvenzplans und dem Ergebnis bis dahin gegebenenfalls noch anhängig gemachter Feststellungsklagen ergibt, kann die endgültige Quote noch nicht benannt werden. ... Der sich aus der Quote ergebende Zahlbetrag ist fällig mit Rechtskraft des Bestätigungsbeschlusses gemäß § 248 InsO“

Insolvenzpläne in der Praxis

▶ Vollstreckbarkeit

- Unzureichende Formulierungen

- „Geht man von anerkannten Insolvenzforderungen in einer Größenordnung von 400.000,- EUR aus, wird die Quote voraussichtlich ca. 7,5 % betragen. Die Quote ist aber letztlich abhängig davon, welche Forderungen zur Insolvenztabelle festgestellt werden und mit welchen Beträge die Deutsche Bank nach Verwertung der Sicherheiten ausfällt, in jedem Fall ist die Quote aber bei Annahme des Insolvenzplans höher als 0%. ... Die Gläubiger stunden ihre Rückstände zinslos und erhalten eine Einmalzahlung entsprechend der auf sie entfallenden Quote, welche sich aus der festgestellten Forderung und der nach den §§ 187 ff. InsO durch den Insolvenzverwalter zu berechnenden Verteilungsmasse ergibt“

Insolvenzpläne in der Praxis

▶ Vollstreckbarkeit

- Vollstreckbare Formulierungen

- „Die Gläubiger, deren Forderung zur Tabelle festgestellt worden sind, erhalten eine Quote von 50% auf die zur Tabelle festgestellte Forderung. ...Die Kosten des Insolvenzverfahrens werden von der Schuldnerin zusätzlich in voller Höhe gezahlt.“
- „Die Gläubiger erlassen ihre Forderung in Höhe von 97,61 %. Die Quotenzahlungen sind am Ende des Monats fällig, der auf die Festsetzung der Massekosten und die Abnahme der Schlussrechnung des Insolvenzverwalters folgt.“ (vgl. BGH ZinsO 2012, 1359)

Insolvenzpläne in der Praxis

▶ Vollstreckbarkeit

- Problematische Formulierung

- „Der Planverfasser wird x Wochen nach der Aufhebung des Insolvenzverfahrens ein Verteilungsverzeichnis aufstellen und zur Einsicht der Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts niederlegen und dem Insolvenzgericht die Summe der in den Gruppen 1, 2 und 3 zur Insolvenztabelle festgestellten Forderungen anzeigen. Diese Anzeige wird sodann im amtlichen Online-Portal www.insolvenzbekanntmachungen.de bekannt gemacht. .. Spätestens zwei Monate nach Ablauf der Verjährungsfrist nach § 259b InsO werden die in diesem Plan festgelegten Beträge quotaal an die Gläubiger der Gruppen 1, 2 und 3 ausgeschüttet“ (Beyer, ZVI 2014, 289, 293)

Insolvenzpläne in der Praxis

▶ Festsetzung der Vergütung

- Str. ob dies möglich ist
 - h.M. (LG München I ZInsO 2013, 1966; LG Heilbronn ZInsO, 2015, 910; AG Hannover, ZInsO 2015, 2385; Graeber, ZIP 2013, 916 ff.): Festsetzung ist zulässig
 - a.A. (Thies, in: HambKomm-InsO, 5. Auflage 2015, § 254 Rdn. 4): Festsetzung ist unzulässig
 - LG Münster, Beschluss vom 01.10.2015, Az. 5 T 526/15: Nur zulässig, wenn alle einstimmig dem Plan zustimmen
- Problem: Abweichende Vergütungsanträge nach der Bestätigung des Plans

Insolvenzpläne in der Praxis

▶ Verzicht auf eine Schlussrechnung

- Ohne Ausschluss ist eine Schlussrechnung zu legen und ein Schlusstermin abzuhalten
- Schlussrechnung bedingt daher einen Zeitverzug bei der Aufhebung des Verfahrens und kann weiterer Kostenfaktor sein (Kosten durch Prüfung der Schlussrechnung)
- Verzicht der Schlussrechnung ist grundsätzlich möglich (§ 66 Abs.1 S. 2 InsO; so auch AG Ludwighafen ZInsO 2015, 991)

Insolvenzpläne in der Praxis

▶ Restschuldbefreiungsantrag

- § 308 Abs. 2 InsO hat keine Entsprechung im Planverfahren
- Regelung der Rücknahme des Antrags sollte im Plan aufgenommen werden
- Schuldner nimmt den Antrag nicht zurück
 - Es fehlt dann das Rechtsschutzbedürfnis
 - Trotz Entscheidung nach § 287a InsO ist Antrag als unzulässig zurückzuweisen

Insolvenzpläne in der Praxis

- ▶ Restschuldbefreiung durch Teilinsolvenzplan
 - Modell durch Hänel/Harig in ZVI 2015, 282 ff. entwickelt
 - Probleme dieser Variante (dazu Blankenburg, ZInsO 2015, 2211)
 - Rechtliche Zulässigkeit der RSB im Plan
 - Ausgestaltung der Einmalzahlung
 - Umgang mit besonderen Gläubigerarten

Insolvenzpläne in der Praxis

- ▶ Restschuldbefreiung durch Teilinsolvenzplan
 - Rechtliche Zulässigkeit der RSB im Plan
 - Im Plan kann keine originäre RSB geregelt werden
 - Unzulässig: *„Die Gläubiger stimmen zu, dass dem Schuldner mit Rechtskraft des Plans die Restschuldbefreiung gemäß § 300 InsO erteilt wird“*
 - Lediglich ein Forderungsverzicht ist möglich
 - Zulässig: *„Die Gläubiger erhalten auf ihre angemeldeten Forderungen eine Quote in Höhe von ...%. Die Gläubiger erlassen ihre Forderungen, soweit sie den Auszahlungsbetrag übersteigen.“*

Insolvenzpläne in der Praxis

▶ Restschuldbefreiung durch Teilinsolvenzplan

- Ausgestaltung einer Einmalzahlung

- Zahlungsempfänger (Insolvenzverwalter/ Gläubiger?)

- Unzulässig: *„Der Schuldner zahlt an den Verwalter einen Betrag in Höhe von XY EUR. Mit Eingang der Zahlung beim Verwalter erlassen die Gläubiger dem Schuldner die Insolvenzforderungen in voller Höhe.“*
 - Zulässig: *„Die Gläubiger erhalten auf ihre Forderung eine Zahlung in Höhe von ... EUR. Dazu zahlt der Schuldner an den Verwalter bis zum ... einen Betrag in Höhe von ... EUR. Die Auszahlung an die Gläubiger erfolgt mit der Schlussverteilung. Die Gläubiger erlassen ihre Forderungen, soweit sie den Auszahlungsbetrag übersteigen.“*

Insolvenzpläne in der Praxis

▶ Restschuldbefreiung durch Teilinsolvenzplan

- Ausgestaltung einer Einmalzahlung

- Besonders problematisch ist die Berechnung der Höhe der Einmalzahlung

- Beispiel: Schuldner hat 100,- EUR pfändbares Einkommen
 - Schuldner setzt bis zur Aufhebung 24 Monate an, so dass 48 Monate verbleiben und damit 4.800,- EUR zu zahlen wären, RSB insgesamt nach Zahlung von 7.200,- EUR
 - Aufhebung erfolgt erst nach 36 Monaten, dann muss Schuldner im Verfahren 3.600,- EUR abführen zzgl. der bereits gezahlten 4.800,- EUR. Insgesamt wären dann 8.400,- EUR zu zahlen

Insolvenzpläne in der Praxis

- ▶ Restschuldbefreiung durch Teilinsolvenzplan
 - Umgang mit besonderen Gläubigerarten
 - Problematisch sind Gläubiger gemäß § 302 InsO, Gläubiger, die einen Versagungsantrag gestellt haben und Nachzügler
 - Unzureichende Formulierung: *„Mit Eingang der Zahlung bei dem Verwalter erlassen die Gläubiger dem Schuldner die Insolvenzforderungen in voller Höhe. Ausgenommen von diesem Verzicht sind diejenigen Gläubiger, die eine Forderung gemäß § 32 InsO angemeldet haben.“*
 - Besser ist Bildung eines Topfes gemäß § 251 Abs. 3 InsO

Insolvenzpläne in der Praxis

▶ Hinweise zur Verfahrensweise

- Risiko: Pläne als Entwurf einreichen
 - Grds. begrüßenswert, da so eine Absprache möglich
 - AG Hamburg (SV bei LG Hamburg, Beschluss vom 30.10.2014, 326 T 87/14): keine bedingte Einreichung möglich, so dass Entwurf als endgültiger Plan ausgelegt wird
 - Fraglich, ob in diesen Fällen § 231 Abs. 2 InsO eingreift
- Kritisch ist vorherige Stellungnahme gemäß § 232 InsO bei Planeinreichung

Standardisierte Insolvenzpläne für natürliche Personen

RiAG Dr. Daniel Blankenburg, Hannover

